

Elfte Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung ^{*)}
Vom 19. Mai 1993

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 6 Abs. 2 Nr. 3 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden ist, sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 sowie Abs. 5 Satz 2 und des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 des Futtermittelgesetzes, von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 8 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 sowie § 4 Abs. 2 und 5 und § 5 Abs. 5 gemäß Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1898), geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 5, § 11 Abs. 1 Nr. 7 und § 20 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort »Wirtschaftsgemeinschaft« durch das Wort »Gemeinschaft« ersetzt.
2. In § 6 Abs. 5 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort »Inverkehrbringen« die Worte »innerhalb der Europäischen Gemeinschaft« eingefügt.
3. In § 6 Abs. 5 Nr. 7 werden die Worte »bei solchen, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, zusätzlich die Gehalte an Inhaltsstoffen nach Spalte 5,« angefügt.
4. § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
»4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des Absatzes 4; ergibt die nach § 18 Abs. 1 oder 7 bei dem jeweiligen Mischfuttermittel erforderliche Angabe über den Endtermin der Garantie des Gehaltes oder der Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an einen kürzeren Zeitraum, so ist dessen Enddatum für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums maßgebend,«.
5. In § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe »0,75 Milligramm« durch die Angabe »0,5 Milligramm oder deren Gehalt an Arsen mehr als 20 Milligramm je Kilogramm« ersetzt.
6. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
»(2) Mischfuttermittel, die entsprechend dieser Verordnung in der bis zum 28. Mai 1993 gelten den Fassung hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum 28. November 1993 in den Verkehr gebracht werden.«

7. Anlage 1 Teil 1 wird wie folgt geändert:

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien und Entscheidung:

1. Richtlinie 92/63/EWG der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 221 S. 49);
2. Richtlinie 92/64/EWG der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 221 S. 51);
3. Richtlinie 92/89/EWG der Kommission vom 3. November 1992 zur Änderung der Vierten Richtlinie 73/46/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 344 S. 35);
4. Richtlinie 92/95/EWG der Kommission vom 9. November 1992 zur Änderung der Siebten Richtlinie 76/372/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 327 S. 54);
5. Richtlinie 92/113/EWG der Kommission vom 16. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 16 S. 2);
6. Entscheidung 92/508/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1992 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG der Kommission vom 9. September 1991 zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (ABl. EG Nr. L 312 S. 36).

Amendments of Annex 1 not available

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Amendments of Annex 3 not available

9. In Anlage 4 wird in der Fußnote³⁾ folgender Satz angefügt:

»Die Bestimmung ist mit dem Cellulase-Präparat aus *Trichoderma viride* »Onozuka R 10« vorzunehmen.«

10. Anlage 6 wird wie folgt gefaßt:

»Anlage 6 (zu §§ 25, 27)

Verbotene Stoffe

1. Behandelte Häute, Leder und Lederabfälle
2. Feste kommunale Abfälle, wie Haushaltsabfälle
3. Hefen der Gattung *Candida*, auf n-Alkanen gezüchtet
4. Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, sowie daraus gewonnene Nebenerzeugnisse einschließlich Sägemehl
5. Klärschlamm aus Kläranlagen zur Behandlung von Abwässern
6. Kot, Urin sowie durch die Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung
7. Saat-, Pflanz- und anderes pflanzliches Vermehrungsgut, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnenen Nebenerzeugnisse
8. Abfälle aus Restaurationsbetrieben - ausgenommen Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs, die auf Grund ihres Frischegrades als für den menschlichen Verzehr ungeeignet angesehen wurden -, die als solche oder bei ihrer Be- oder Verarbeitung nicht einem Verfahren unterworfen wurden, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden
9. Verpackungen und Verpackungsteile, die aus der Verwendung von Erzeugnissen der Agrar- und Ernährungswirtschaft stammen«.

Artikel 2

§ 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 1992 (BGBl. I S. 1098) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der die »Vierte Richtlinie 73/46/EWG« betreffende Absatz wird wie folgt gefaßt:

»Vierte Richtlinie 73/46/EWG vom 5. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 83 S. 21), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 92/89/EWG vom 3. November 1992 (ABl. EG Nr. L 344 S. 35) - 4. Richtlinie -«.

2. Der die »Siebte Richtlinie 76/372/EWG« betreffende Absatz wird wie folgt gefaßt:

»Siebte Richtlinie 76/372/EWG vom 1. März 1976 (ABl. EG Nr. L 102 S. 8), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 92/95/EWG vom 9. November 1992 (ABl. EG Nr. L 327 S. 54) - 7. Richtlinien -«.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Mai 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert